

4. REGLEMENTS FÜR TURNIERARTEN DES ÖBGV

D-ÖM

4.1 BESTIMMUNGEN FÜR DIE AUSRICHTUNG UND DURCHFÜHRUNG ÖSTERREICHISCHER BAHNENGOLFSTAATSMEISTERSCHAFTEN, ÖSTERREICHISCHER BAHNENGOLFMEISTERSCHAFTEN

Übersicht: **Allgemeine Bestimmungen**

Bahnengolf-Einzelstaatsmeisterschaften
Bahnengolf-Mannschaftsstaatsmeisterschaften
Bahnengolf-Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Österreichische Bahnengolfmeisterschaften werden als Einzel- und Mannschaftsstaatsmeisterschaften sowie Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften jährlich durchgeführt.
- 1.2 Die Österreichischen Bahnengolfstaatsmeisterschaften und Bahnengolfmeisterschaften haben den Sinn, die besten österreichischen Bahnengolferinnen und Bahnengolfer aus allen Landesverbänden des ÖBGV zum Wettkampf um die höchsten Titel des österreichischen Bahnengolfsports zusammenzuführen. Alle Teilnehmer an den Meisterschaften sollen sich beim Turnier und in den Wettkampfpausen sportlich fair begegnen und persönlichen Kontakt suchen und pflegen.
Die Organisation der Meisterschaften sowie die Haltung der Sportler soll eine Werbung für den gesamten Bahnengolfsport sein.
- 1.3 Veranstalter der Österreichischen Bahnengolfstaatsmeisterschaften und Bahnengolfmeisterschaften ist in allen Fällen der Österreichische Bahnengolfverband (ÖBGV)
- 1.4 Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Österreichischen Bahnengolfstaatsmeisterschaften und Bahnengolfmeisterschaften trägt jener Landesverband, welcher mit der Ausrichtung der Meisterschaften betraut wurde.
Die TK des ÖBGV hat jedoch das Recht, in den Ablauf der Dinge einzugreifen, wenn es den Regeln gemäß erforderlich erscheint. Österreichische Bahnengolfstaatsmeisterschaften und Bahnengolfmeisterschaften werden nur an solche Landesverbände - in weiterer Folge Vereine - vergeben, welche in ihren Bewerbungen einwandfreie sportliche und administrative Voraussetzungen aufweisen können.
- 1.5 Die Termine für die Österreichischen Bahnengolfstaatsmeisterschaften und Bahnengolfmeisterschaften legt die Technische Kommission des ÖBGV spätestens bis 31. Januar des Vorjahres fest.
- 1.6 Anträge der Landesverbände auf Ausrichtung und Durchführung der Österreichischen Bahnengolfstaatsmeisterschaften im Einzel und Bahnengolfmeisterschaften sind mittels Formblatt (ÖBGV-Drucksorte VDS-51) schriftlich an den Verbandstag des ÖBGV zu richten. Für jede vorgeschlagene Anlage muss der betreuende Verein genannt werden. Das schriftliche Einverständnis des jeweiligen Platzbesitzers ist beizufügen. In dem Einverständnis muss die Zusage enthalten sein, die Plätze für 3 Tage vor Beginn der Staatsmeisterschaften und Meisterschaften für den öffentlichen Spielbetrieb zu sperren.
Die Vergabe von Österreichischen Bahnengolfstaatsmeisterschaften im Einzel und Bahnengolfmeisterschaften erfolgt durch den (ordentlichen oder außerordentlichen) Verbandstag des ÖBGV, wobei Meisterschaften nur längstens für die dem jeweiligen Verbandstag folgenden zwei Kalenderjahre vergeben werden dürfen (Bsp: Verbandstag im Jahr 2016 -> Vergabe möglich für die Jahre 2016, 2017 und 2018).

- 1.7 Der betreuende Verein ist dafür verantwortlich, dass sich die ihm in Obhut gegebene Anlage spätestens 14 Tage vor dem Meisterschaftstermin in einwandfreiem, turniergerechtem Zustand befindet und bis zum Abschluss der Meisterschaften bleibt. Außerdem hat der betreuende Verein für die erforderlichen Helfer auf der Anlage während der Meisterschaften zu sorgen und für die vorbereitenden Organisationsarbeiten geeignete Personen zur Verfügung zu stellen. Der betreuende Verein hat auch dafür Sorge zu tragen, dass Reinigungsutensilien (Besen, Wischer, Lappen) während des offiziellen Trainings und während des Bewerbes ausreichend vorhanden sind.
- 1.8 4 Tage vor Beginn der Einzelstaatsmeisterschaften hält die Technische Kommission des ÖBGV eine Sitzung ab, in der sämtliche notwendigen, zusätzlichen Festlegungen betreffend diese Staatsmeisterschaften getroffen werden. Sie sind mittels Aushang den Teilnehmern bekanntzumachen.
- 1.9 An österreichischen Meisterschaften der Senioren und Jugend sind Spieler spielberechtigt die
- a) eine gültige Lizenz des ÖBGV besitzen oder
 - b) eine gültige internationale Spiellizenz der World Minigolf Federation (WMF) besitzen und österreichische Staatsbürger sind
- Die Nennung von Spielern im Sinne von b) erfolgt direkt durch den Spieler an den ÖBGV. Für diese Spieler gibt es max. 3 Kontingentplätze, welche ausschließlich bei „Nichtlimitierung“ (lt. Regelwerk Pkt.4.5.1.3) der zu diesem Bewerb genannten Spieler mit gültiger ÖBGV-Spielerlizenz wirksam wird.
Die Entscheidung, welcher dieser Spieler startberechtigt ist, obliegt dem Spartensportwart.
- 1.10 Alle von der WMF homologierten Systeme und vom ÖBGV- sowie seinen Landesverbände zertifizierten Anlagen sind für Staatsmeisterschaften, Österreichische-Meisterschaften und Bundesligawettbewerbe zugelassen. (Ausnahmen sind gesondert zu fassende Beschlüsse).